

Ehrenmitgliedschaften können sich lohnen

Wenn man den Medien glauben darf, befindet sich Deutschland im wirtschaftlichen Aufschwung. Leider scheint sich dieser aber nicht auf die Finanzen der Vereine auszuwirken. Darum müssen die Vorstände immer kreativer werden, wenn es darum geht, das Geld für die Vereinsarbeit heranzuschaffen. Ein Weg zur besseren Finanzausstattung kann dabei über Ehrenmitgliedschaften führen. Doch diese Interessen dürfen den „Wert“ der Ehrenmitgliedschaft nicht schmälern.

Warum Ehrenmitgliedschaften helfen

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung. Dadurch fühlt sich der oder die Geehrte in besonderer Weise mit dem Verein verbunden. Doch nicht nur für das Ehrenmitglied ist die Auszeichnung etwas Besonderes. Auch der Verein kann daraus Nutzen ziehen.

Kommunale Würdenträger (z. B. der Bürgermeister oder die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien) werden den Verein wohlwollender bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln berücksichtigen.

Bedeutende Personen der Wirtschaft werden sich bei Anfragen nach Spenden oder Sponsorenübernahme zugänglicher zeigen als es andere tun.

Mitarbeiter der Verwaltung werden als Ehrenmitglied ihres Vereins eher bereit sein, bei Genehmigungen und Ähnlichem auch mal den „kleinen Dienstweg“ zu beschreiten.

Sie sehen, dem Verein kann aus der Ehrenmitgliedschaft so mancher Vorteil entstehen.

Keine Ehrenmitglieder-Schwemme

Eine Ehrenmitgliedschaft muss aber in jedem Fall etwas Besonderes bleiben. Man kann nicht, um Vorteile einzuheimsen, inflationär mit der Ehrenmitgliedschaft umgehen. Sonst würde sie auch für die Geehrten an Wert verlieren. Entsprechend weniger würde sich das Ehrenmitglied dann für den Verein engagieren.

Erst mal in die Satzung schauen

Grundsätzlich sollte in der Satzung geregelt sein, unter welchen Bedingungen eine Ehrenmitgliedschaft möglich und mit welchen Privilegien sie verbunden ist (z. B. beitragsfreie Mitgliedschaft). Wenn die Satzung noch keine Regelungen enthält, sollte das bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt werden.

Die Satzung sollte bestimmen:

- Aus welchen Gründen eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden kann (besondere Leistungen für den Verein oder die Vereinszwecke, lange Mitgliedschaft im Verein usw.). Als Grund sollte auch die besondere materielle oder ideelle Unterstützung vorgesehen werden.
- Welche Privilegien mit der Ehrenmitgliedschaft verbunden sind (Befreiung von der Beitragszahlung und anderer beschlossener Leistungen, kostenlose Nutzung von Vereinseigentum usw.)
- Die Stellung des Ehrenmitglieds bei der Mitgliederversammlung. (Insbesondere die Frage des Stimmrechts. Es kann beispielsweise geregelt werden, dass Ehrenmitglieder, die zuvor kein ordentliches Mitglied des Vereins waren, kein Stimmrecht haben.)

Zustimmung abwarten

Die Ehrenmitgliedschaft ist zwar eine Auszeichnung – sie kann aber nicht einseitig verliehen werden. Sie benötigen die Zustimmung des Geehrten. Darum sollten Sie mit Veröffentlichungen von Ehrenmitgliedschaften warten, bis die – möglichst schriftliche – Zustimmung des zu Ehrenden vorliegt.

Öffentlichkeitsarbeit nicht vergessen

Eine Ehrenmitgliedschaft gehört an die Öffentlichkeit. Wird die Ehrenmitgliedschaft von einer hochgestellten Persönlichkeit angenommen, ist das auch eine Auszeichnung des Vereins, denn der Geehrte unterstreicht damit, dass er den Verein hoch schätzt.

Überlegen Sie deshalb, in welcher Form die Ehrenmitgliedschaft bekannt gemacht werden soll. Zur Verleihung sollte es auf jeden Fall eine Urkunde geben, die vom Vorsitzenden unter dem Beisein der Presse übergeben wird.

In einer Laudatio sollten die Leistungen des Geehrten dargestellt werden. Dabei kann auch die Arbeit des Vereins in kurzen Worten hervorgehoben werden.

Je nach Bekanntheitsgrad der Persönlichkeit kann auch eine Pressekonferenz zur Verleihung abgehalten werden. Dann sollte aber der Geehrte wirklich eine ganz besonders wichtige Person des öffentlichen Lebens sein (in der Politik beispielsweise ab Bürgermeister aufwärts).

Ehrenmitgliedschaft entziehen?

So wirkungsvoll eine Ehrenmitgliedschaft für den Verein sein kann – so negativ sind auch die Auswirkungen, wenn diese Mitgliedschaft wieder entzogen werden soll. Auch hier sollte es eine Satzungsregelung geben. Es gilt aber der Grundsatz, dass der Entzug der Ehrenmitgliedschaft die absolute Ausnahme sein sollte. Nur wenn der Verein durch das Verhalten des Ehrenmitglieds stark geschädigt wird, kann man darüber nachdenken. Wenn das Ehrenmitglied kein Stimmrecht hat, sollte man dann aber auch überlegen, ob man die Ehrenmitgliedschaft nicht einfach „totschweigen“ kann.
Quelle: „Lexware der Verein aktuell“, (05 / 2012)

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: [www.lsb h-Vereinsberater.de](http://www.lsb-h-Vereinsberater.de)